

Eintragung des „Filz“ im Grabenholz, Gemeinde Peiting, als Naturdenkmal im Naturdenkmalbuch gem. § 2 RNG.

Anordnung Zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Schongau

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 der Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i.d. F. v. 29. September 1935 und 1. Dezember 1936 – RGBl. I S. 1275) – wird mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern folgendes verordnet:

§ 1

Der auf dem Flurstück 7193 der Gemeinde Peiting und im Bayer. Forsteigentum befindliche „Filz“ wird in das Naturdenkmalbuch bei der unteren Naturschutzbehörde eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Das Naturdenkmal hat eine Ausdehnung von ca. 3.8 ha. Die Grenzen derselben sind in einer Karte 1 : 25000 (Blatt 806 Bayersoien) und einer Katasterzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Schongau niedergelegt sind.

§ 3

Im Bereich des Naturdenkmales **ist verboten**:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- d) Mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen insbesondere auf Fuß-, Feld- und Wiesen- und Waldwegen zu fahren und zu parken;
- e) Die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dgl. abzulagern;
- f) Die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.
- g) Die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen;
- h) Die Errichtung von Drahtleitungen;
- i) Die Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen aller Art.

§ 4

Unberührt bleibt: Die forstliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfange. Verboten ist lediglich Kahlschlag der Bergkiefern, die Anlage von Torfgruben (die sich bei der geringen Torfmächtigkeit von selbst erledigt) und die Anlage von Dränagegräben. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit der Eröffnung an die davon unmittelbar Betroffenen, im übrigen mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schongau in Kraft.

Inkraft seit 1. 6. 1952